

Correspondent

Er scheint
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.
Nährlich 150 Nummern.

für

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Preis
vierteljährlich 1 Rthl. 25 Pf.

Inserate
pro Spaltzeile 25 Pf.

XXIV.

Leipzig, Sonntag den 22. August 1886.

№ 97.

Der neue Tarif.

Die Beratungen der L. R. K. in diesen Tagen haben folgendes Resultat ergeben:

Der Titel Allgemeiner Deutscher Buchdrucker-Tarif wurde beibehalten.

§ 1 wurde, nach der Vorlage der Gehilfen, welche gegenüber dem bisherigen Tarife noch das hebräische, syrische, arabische, armenische und koptische Alphabet enthält, angenommen.

§ 2 (Satzpreise) erhielt folgende Fassung:

	Fraktur	Antiqua u. Rursiv deutsch	Aufschrift fremdspr.
Berl	48	51	53 Pf.
Nonpareille	38	40	42 "
Kolonel	35	37	38 "
Petit, Bourgeois u. Korpus	32	34	35 "
Cicero	34	36	37 "
Mittel	36	38	39 "

Für Russisch und Griechisch wurden die bisherigen Preise beibehalten. Als Sprachentschädigung wurde vereinbart: Deutscher Satz mit Accenten (in Grammatiken und Wörterbüchern etc.) sowie fremdsprachlicher Satz mit Anwendung von übergegoßenen außergewöhnlichen Accenten (exklusive Sprachentschädigung) 10 Prozent, Lateinisch, Englisch, Alt- und Plattdeutsch sowie deutscher Dialektsatz 16% Proz., Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Holländisch, Scandinavisch 20 Proz., Slavisch und Ungarisch 25 Proz., Russisch und Griechisch 50 Proz. Erhöhung des Satzpreises.

In § 3 wurde für 100 Stück Durchschuß unter Viertelpetit 8 Pf., von Viertelpetit bis Halbpetit 6 Pf., über Halbpetit 7 Pf., für 100 Stück Regletten 9 Pf. festgesetzt.

§§ 4 und 5 verblieben in der alten Fassung.

In § 6 wurde die bisherige Fassung beibehalten und bestimmt, daß die Aufschläge im Packetsatz auf das betreffende Satzpenum zu legen sind. Ferner soll, wenn einzelne Buchstaben aus einer andern Schrift im Satze vorkommen, jeder Buchstabe, sobald derselbe nicht aus demselben Kasten gesetzt, für drei Buchstaben gerechnet werden.

§ 7 M. 1 wurde in der bisherigen Fassung angenommen und bestimmt, daß in M. 2 anstatt bei der Feststellung des Satzpreises zu berücksichtigten „nach Zeit zu vergüten“ gesetzt wird, jedoch nur für den Fall, daß der Setzer das bisherige Material bei demselben Werke nicht wieder verwenden kann. Ein ordnungsgemäßes Ausbinden und Zusammenstellen soll nicht entschädigt werden.

Bezüglich des tabellarischen Satzes (§ 8) wird die bisherige Fassung beibehalten und folgender Zusatz angenommen: „Im Falle das Ablegen der Tabellen dem Setzer übertragen wird, so ist dasselbe nach Zeit zu vergüten, jedoch nur für den Fall, daß der Setzer das bisherige Material bei demselben Werke nicht wieder verwenden kann. Ein ordnungsmäßiges Ausbinden und Zusammenstellen des Materials wird nicht entschädigt.“

Ziffernsatz (§ 9) soll, sobald er zerstreut mindestens den 64. Teil des Bogens einnimmt, mit 5 Proz., beim 32. Teil mit 10 Proz., beim 16. mit 15 Proz., beim 8. mit 20 Proz., beim 4. mit 33 1/2 Proz., bei der Hälfte des Bogens mit 50 Proz. berechnet, reiner Ziffernsatz sowie solcher, wo die Ziffern den Text überwiegen, mit 75 Proz. vergütet und beim Packetsatz die vorstehenden Aufschläge auf das betreffende Satzpenum gelegt werden.

§ 10 verblieb in bisheriger Fassung als M. 1. Hingugefügt wurde: Namen-, Arten- und Silbensatz wird je nach der Schwierigkeit nicht unter 10, jedoch nicht über 25 Proz. Aufschlag nach Uebereinkunft be-

zahlt. Beim Packetsatz sind die vorstehenden Aufschläge auf das betreffende Satzpenum zu legen.

Bei § 11 wurde für patinierten Satz, wenn er zerstreut oder fortlaufend mindestens den 64. Teil des Bogens einnimmt, ein Aufschlag von 100 Proz. festgesetzt, ebenso für Versalien- und Kapitälchensatz. Bei der Berechnung ist nur der wirklich patinierte etc. Satz zu zählen. Ueberschüssige halbe Zeilen werden für voll gerechnet.

§ 12 erhielt folgende Fassung: Poesie wird wie Prosa nach der wirklichen Breite des betreffenden Werkes berechnet, jedoch findet hierbei ein Aufschlag für schmales Format nicht statt, ausgenommen bei Spaltenatz.

§ 13 lautet: Bei Satz mit Drittelgebierten oder auch bei Korpusregel mit Halbpetit-Ausschluß tritt ein Aufschlag von 5 Proz., bei Satz mit Viertelgebierten ein solcher von 15 Proz., bei Spaltenatz ein solcher von 20 Proz. ein. Wird beim Ausschließen Verminderung des Zwischenraumes verlangt (sogenanntes Rückwärts-Ausschließen), so tritt die Entschädigung für die nachfolgende Ausschließungsmethode ein. Die vorstehenden Aufschläge finden nur statt, wenn die betreffende Satzart vom Gesächste verlangt wird.

§ 14 wurde wie folgt gefaßt: Marginalien (auch Zeilenzähler) bis zur Breite von 9 Nonpareille-Buchstaben sind als zur Formatbreite gehörend zu berechnen. Weitere Marginalien werden nach ihrer Schriftgattung und Zeilenzahl und unter Berücksichtigung der Bestimmungen über schmales Format (§ 18) mit 100 Proz. Aufschlag berechnet. In beiden Fällen wird für Justierung 1 M. pro Bogen vergütet.

Nach § 15 wird jede Unterlegung unten mit 1 Pf., jede Unterlegung oben mit 2 Pf., jede Unterlegung oben und unten mit 3 Pf. vergütet.

§ 16 verblieb in der bisherigen Fassung.

§ 17 wurde in der bisherigen Fassung beibehalten und am Schlusse angefügt: „sobald das gesamte Manuskript des betreffenden Werkes vorliegt“. Ferner als neues Alinea „Notenlinien gehören zum Text“.

§§ 18 und 19 blieben unverändert. Der Schlusssatz von § 19 wurde zu § 21 gestellt.

Als § 20 wurde folgendes vereinbart: Das Umbrechen glatten Satzes (inkl. gemischt, patiniert etc.) in ein andres Format ist für die Hälfte des einfachen Satzpreises herzustellen. Etwa dabei zu berücksichtigende Korrekturen sind besonders zu entschädigen.

In § 21 wurde in der vorletzten Zeile „besonders zeltraubende“ gestrichen und eingeschaltet „sind dem Setzer nach Zeit zu entschädigen.“

§ 22 lautet: Für allgemein schwer leserliches, ungeordnetes oder durch Korrekturen erschwertes Manuskript ist der Setzer zu entschädigen.

Bei § 23 wurde als neues Alinea 2 aufgenommen: „Bei Packetsatz ist das Manuskript der Reihe nach zu verteilen“, alles übrige in der bisherigen Fassung belassen.

In Zeile 4 des § 24 wurde hinter solches „nach Zeit“ eingeschaltet.

Die gleiche Einschaltung fand in § 25 vorletzte Zeile nach „dafür“ Aufnahme.

§ 26 erhielt folgenden Wortlaut: Bei unsystematischem Material ist der Setzer nach Zeitverlust zu entschädigen.

In § 27 wurde Zeile 2 das Wort „früher“ gestrichen und dafür „ihm selbst“ gesetzt.

§ 28 lautet: Für ausfühlsweise Arbeiten ist dem Setzer 50 Pf. Entschädigung dann zu bezahlen, wenn er behufs Herstellung derselben zum Ablegen genötigt ist und der Preis der betreffenden Arbeit weniger als 4 M. (ohne Votalaufschlag) beträgt.

In § 29 wurde Zeile 2 „Bei Satz“ bis zum Schlusse gestrichen und folgendes angefügt: Für jedesmaliges Aufbringen einer Zeile, bei Satzstücken bis 6 Zeilen inkl. zwei Zeilen mehr berechnet. Entrepriseverhältnisse sind nur statthaft, wenn sie mit dem Gesamtpersonal der betreffenden Zeitung exkl. Metteur vereinbart werden.

§ 30 erlitt keine Abänderung.

Die in der Vorlage der Gehilfen enthaltenen Bestimmungen für den Druck wurden seitens der Prinzipale in ihren sämtlichen Punkten einstimmig abgelehnt.

§ 31 (Allgemeine Bestimmungen für Satz und Druck) lautet: Die tägliche Arbeitszeit ist eine zehnstündige inklusive je einer Viertelstunde für Frühstück und Besper und hat innerhalb der Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends stattzufinden, und zwar in der Weise, daß beim Arbeitsbeginn um 6 Uhr morgens die Arbeitszeit bis spätestens um 6 Uhr abends beendet sein muß u. s. f. Die Mittagspause ist mindestens eine 1 1/2 stündige. — Der Prinzipal ist verbunden, die bei ihm konditionierenden Gehilfen voll zu beschäftigen und dieselben bei unzureichender Arbeit für etwaige Zeitverhältnisse nach ihrem Durchschnittsverdienste der letzten 30 Arbeitstage zu entschädigen. Der Gehilfe dagegen ist verpflichtet, seinerseits die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er haftet für ordnungsmäßige und regelrechte Arbeit. — Ohne begründete Entschuldigung veräumte Geschäftsstunden berechnen den Prinzipal ein Nachholen derselben durch Extrastunden ohne weitere Entschädigung zu verlangen. Ein freiwilliges Nachholen veräumter Arbeitszeit ist dem Gehilfen nicht gestattet. — Das Minimum des gewissen Geldes beträgt für Setzer, Drucker und Maschinenmeister wöchentlich 20,50 M., bei freier Station 12 M. Es ist dem Lehrprinzipal gestattet, Ausgelernten, welche nur 4 Jahre und darunter gelernt haben, für das nach Beendigung der Lehrzeit folgende Jahr nach Vereinbarung, jedoch nicht unter 15 M. (resp. 7 M. bei freier Station) zu zahlen. — Die Entschädigung für Extrastunden, wenn solche vom Gesächste verlangt werden, beträgt für im gewissen Gelde stehende Gehilfen außer dem nach ihrem Gehalte sich ergebenden Stundenverdienste und für berechnende Gehilfen außer ihrem tarifmäßigen Verdienste, innerhalb der Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends 10 Pf., von 9—11 Uhr 20 Pf., von 11—12 Uhr 30 Pf., nach 12 Uhr 35 Pf., an Sonn- und Feiertagen 20 Pf. pro Stunde; für regelmässige Sonntagsarbeit (d. h. für Zeitungen und periodische Arbeiten) 40 Pf., für Arbeiten an hohen Feiertagen (d. i. Ostern, Pfingsten, Weihnachten (erster Feiertag)) 80 Pf. Extrarentschädigung pro Stunde. Ein Abzug für landesgef. sowie behördlich oder vom Gesächste angeordnete Feiertage darf nicht stattfinden. Eine Umgebung dieser Bestimmungen durch Stundenberechnung ist unzulässig. Das Einholen derselben kann nur gegen die für Extrastunden etc. festgesetzte Entschädigung verlangt werden. Die vom Gesächste angeordneten Feiertage sind dem berechnenden Setzer nach dem Minimum zu bezahlen. Im gewissen Gelde stehende Gehilfen dürfen bis zu 14 Tage vor den Feiertagen nicht ins Berechnen und bis 14 Tage nach den Feiertagen nicht wieder ins gewisse Geld gestellt werden. Die Feststellung der in bezug auf den Tarif als Feiertage geltenden Tage bleibt im Zweifelsfalle der Allgemeinheit der Prinzipale und der Gehilfen resp. einer von beiden Seiten einzusetzenden Kommission eines jeden Druckortes vorbehalten. Das Auszahlen des Arbeitslohnes geschieht wöchentlich, die Abrechnung hat zwei Tage vor dem Zahltag stattzufinden. — Die gegenseitige Aufkündigungszeit ist eine vierzehntägige, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen stattgefunden hat. Die Aufkündigung kann nur an regelmäßigen Zahltagen

geschehen; ist jedoch der Jahrtag ein Feiertag, so gilt als Kündigungstag der vorhergehende Arbeitstag. Jedem Gehilfen muß gestattet sein, während der Kündigungszeit täglich bis 1 Stunde nach anderweitiger Konvention zu gehen. Bei den im gewissen Gelde stehenden Gehilfen jedoch nur gegen entsprechende Abzug. Bei Aushilfsbedingungen ist ebenfalls volle Beschäftigung zu gewähren und sind dieselben unter einer Woche Dauer nur im gewissen Gelde zulässig. Dauert die Aushilfsbedingung über 4 Wochen, so tritt Kündigungszeit ein. — Ueber die Anzahl der in einer Druckerei zu haltenden Setzer resp. Druckerlehrlinge wird folgendes bestimmt: Es dürfen gehalten werden bis zu 3 Setzer 1 Gehrling, 4—7 S. 2 R., 8—12 S. 3 R., 13—18 S. 4 R., 19—24 S. 5 R., 25—30 S. 6 R. und auf je 8 weitere Setzer 1 Gehrling mehr; bis zu 2 Drucker 1 Gehrling, 3—5 D. 2 R., 6—9 D. 3 R., 10—14 D. 4 R., 15—20 D. 5 R. und auf je 6 weitere Drucker 1 Gehrling mehr. Die vorhandenen Gehrlinge dürfen ausgelernt werden und die Skala soll innerhalb 3 Jahren durchgeführt sein.

§ 32. Lokalzuschläge zum Tarif, Gültigkeit und Abänderung desselben:

1. Der Tarif ist der von Prinzipalen und Gehilfen anerkannte Ausdruck dafür, was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen im deutschen Reich allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist. Beide kontrahierenden Teile verpflichten sich für allgemeine Einführung und Aufrechterhaltung des Tarifs zu wirken.

2. Der von der bisherigen L. R. R., welche in eine Tarif-Kommission umgewandelt ist, in den Tagen vom 17. bis 20. August 1886 in Leipzig aufgestellte allgemeine deutsche Buchdrucker-Tarif tritt mit dem 1. Oktober 1886 in Kraft und bleibt in seinen einzelnen Bestimmungen für beide Teile so lange verbindlich, als nicht von einem derselben ein Antrag auf Abänderung gemäß § 5 gestellt und von der Tarif-Kommission (s. § 7, al. 6) beschlossen worden ist. Es dürfen jedoch angefangene Arbeiten (Werke, Zeitungen, Zeitschriften u. dgl.), soweit solche im Berechnen hergestellt werden, noch bis zum 1. Januar 1887 nach dem bisherigen Tarife berechnet werden.

3. Jedem Prinzipal wird seitens der Tarif-Kommission (s. § 7) ein Exemplar des hereinbarten Tarifs mit dem Bemerkten zugesandt, sich spätestens innerhalb 4 Wochen darüber zu erklären, ob er diesen Tarif für sich als bindend erachtet. Wird diese Frage bejaht, so gilt der Tarif für die betreffende Offizin dergestalt, daß jeder Gehilfe, welcher in eine solche Offizin eintritt, Zahlung nach dem Tarif und Einhaltung der sonstigen Bestimmungen desselben zu fordern hat. Im Falle der Verneinung hat die Tarif-Kommission geeignete Schritte zur Anerkennung des Tarifs zu thun. Die Gehilfen ihrerseits erklären durch ihre Vertreter den Tarif solange als für sich bindend, als nicht eine Abänderung vertragsmäßig stattgefunden hat.

4. Nach Maßgabe der herrschenden Wohnungs- und Lebensmittelpreise und anderer bedingender Verhältnisse wird von der Tarif-Kommission für einzelne Orte ein Lokalzuschlag festgesetzt, welcher auf den Gesamt-Wochenverdienst zu legen ist. Zur Zeit des Inkrafttretens des Tarifs gilt das sub O angefügte Verzeichnis der Lokalzuschläge. Die bezüglich der Lokalzuschläge aufgestellten Sätze gelten für den betreffenden Ort und die innerhalb 10 Kilometer Entfernung von demselben liegenden Ortschaften gleich dem Tarif.

5. Eine Abänderung des Tarifs kann nur dann stattfinden, wenn die Prinzipals- oder Gehilfenmitglieder der Tarif-Kommission von mindestens 6 Kreisen im Auftrag ihrer Kreise auf eine solche bei der Tarif-Kommission antragen. Ein solcher Antrag hat nur Wirkung, wenn er mindestens 6 Monate vor Jahreschluß gestellt ist. Ist ein Antrag auf Abänderung des Tarifs eingegangen, so hat die Tarif-Kommission über die eingegangenen Abänderungsanträge zu beschließen. Im Falle der Zustimmung tritt die Abänderung mit dem folgenden 1. Januar in Kraft.

6. Zur Schlichtung von Tarifstreitigkeiten können in den einzelnen Druckorten auf Antrag der dort domizilierenden Prinzipale oder Gehilfen Schiedsgerichte errichtet werden (s. § 7, al. 4). In jedem Vororte muß ein solches bestehen. Die Organisation der Schiedsgerichte erfolgt durch die Mitglieder der Tarif-Kommission des betreffenden Kreises. Besitzt sich an dem betr. Streitorte kein Schiedsgericht des Vorortes behufs Entscheidung zu wenden.

7. Die Tarif-Kommission besteht aus 12 Prinzipalen und 12 Gehilfen, wovon in jedem Kreise (siehe sub □) je ein Prinzipal und ein Gehilfe, sowie für jeden ein Stellvertreter, welche im Vororte des betr. Kreises wohnen müssen, mittels getrennter Urabstimmung gewählt werden. Eine Aenderung der Kreise, sowie eine andre Bestimmung der Vororte bleibt der Tarif-Kommission überlassen und muß

lehtere eintreten, wenn sich im betr. Vororte kein Prinzipal oder Gehilfe zur Annahme der Wahl findet. Die Wahlgeschäfte besorgen für das erstmalige betr. Mitglieder der Tarif-Kommission, später die abtretenden Mitglieder derselben. Stimmberechtigt bei den Wahlen sind nur diejenigen Prinzipale, welche den Tarif anerkannt haben (s. § 3) und diejenigen Gehilfen, welche zu tarifmäßigen Bedingungen arbeiten. Die absolute Majorität entscheidet. Bezieht ein Mitglied der Tarif-Kommission aus dem betreffenden Vororte, so erklärt sein Mandat und ist sofort eine Neuwahl vorzunehmen. Die Tarif-Kommission sorgt für Aufstellung und Fortführung einer in zwei Exemplaren anzufertigenden Liste der beteiligten Druckereifirmen und publiziert zu Anfang eines jeden Jahres in den in § 13 genannten Drucken diejenigen Firmen, welche den Tarif anerkennen. Alljährlich findet nach Bedürfnis eine Sitzung der Tarif-Kommission statt, welche von beiden Vorsitzenden gemeinsam einzuberufen ist. Für ihre Geschäftsführung hat die Tarif-Kommission eine Geschäftsordnung festzusetzen.

8. Jedem beteiligten Prinzipal und Gehilfen ist ein Exemplar des Tarifs durch die resp. Vorsitzenden der Tarif-Kommission kostenfrei zuzustellen.

9. Alle, namentlich auch die durch Einführung resp. Aufrechterhaltung des Tarifs der Tarif-Kommission erwachsenen Kosten werden von der Gesamtheit der beteiligten Prinzipale und Gehilfen, je zur Hälfte, getragen.

10. Alle Veröffentlichungen der Tarif-Kommission erfolgen in den Mitteilungen des deutschen Buchdruckervereins und dem Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer. Die Wahl anderer Blätter bleibt der Tarif-Kommission überlassen, ist jedoch in geeigneter Weise bekannt zu geben.

○

Die Lokalzuschläge wurden wie folgt festgesetzt: I. Berlin 20, Frankfurt a. D. 5. — II. Breslau 10, Görlitz 5. — III. Frankfurt a. M. 12^{1/2}. Wiesbaden, Mainz, Kassel 10, Darmstadt und Hannover 8^{1/2}, Gießen und Warburg 5. — IV. Halle, Magdeburg, Erfurt und Weimar 8^{1/2}, Braunschweig, Gera und Gotha 5. — V. Hamburg 20, Kiel und Lübeck 10, Flensburg, Schwetia und Rostock 5. — VI. Hannover 10, Bremen und Braunschweig 10, Oldenburg und Harburg 5. — VII. Karlsruhe 5, Baden-Baden und Freiburg 10, Heidelberg, Ludwigshafen und Mannheim 5. — VIII. Köln 10, Essen 15, Barmen und Elberfeld, Aachen, Bochum, Bonn, Krefeld, Dortmund, Düsseldorf, Hagen 10, Bielefeld, Koblenz und Duisburg 5. — IX. Leipzig 12^{1/2}, Dresden 12^{1/2}, Chemnitz 10, Altenburg 7^{1/2}. — X. Mühlheim 10, Augsburg und Nürnberg 10. — XI. Stettin 10, Königsberg und Danzig 10, Posen 6^{1/2}, Straßburg und Bromberg 5. — XII. Stuttgart 10, Heilbronn, Tübingen und Ulm 5.

□

Die Einteilung der Kreise mit Vororten ist die bisherige.

Die Geschäftsordnung für die Tarif-Kommission wird von einer niedergesetzten Redaktions-Kommission definitiv festgesetzt.

Korrespondenzen.

† Essen. Am 17. August fand hier eine allgemeine Buchdrucker-Versammlung statt, welche sich mit der Tarifrevision befaßte. Der Vorsitzende erläuterte zu wiederholtenmalen die Notwendigkeit einer solchen Revision und weist auf die Veranlassung hin, welche die Gehilfenschaft zu einem derartigen Antrage gezwungen habe. Im weitern Verlaufe seiner Ausführungen kam er auch auf die Versammlung der Prinzipale in Köln zu sprechen, verlas die dort gefaßten Beschlüsse und bemerkte, daß die Gehilfensversammlung, die am 18. Juli ebenfalls in Köln stattgefunden habe, allerdings sich gegen die Erhöhung der Grundpositionen und Herabsetzung der Arbeitszeit ausgesprochen habe, aber ihren Vertreter auch beauftragte, ganz entschieden für Beibehaltung der Vereinbarungspargraphen im Tarif, für Aufstellung einer Gehrlingskala, für bessere Regelung der Lokalzuschläge und besonders für die vorgesehene Reorganisation der Tarif-Kommission resp. Tarif-Überwachungs-Kommission einzutreten, da den Kollegen in der Provinz hauptsächlich daran gelegen sein müsse, daß ein vereinbarter Tarif auch anerkannt und hauptsächlich von den Prinzipalen durchgeführt werde. Daß man jetzt nach acht Jahren bei Gelegenheit einer Tarifrevision erst daran denke, den 1878er Tarif (aber nur in seinen Satzpreisen s. Corr. Nr. 95, § Köln) einzuführen, lasse nicht besonders gute Hoffnungen aufkommen und beschränkte, daß wir erst nach weiteren acht Jahren an die Einführung einer gebräuchlichen Arbeitszeit, die man in Rheinland-Westfalen noch sehr stark

vermisste, herantreten könnten, d. h. wenn inzwischen nicht noch eine Reduktion der Satzpreise eintreten müßte infolge der Geschäftslage (und der Ueberfüllung des Arbeitsmarktes durch Heranziehung einer Unzahl von Lehrlingen). Habe es doch erst einer Regierungs-Vorlegung bedürft, um die in verschiedenen Druckereien modern gewordene Sonntagsarbeit abzuschaffen. Betreffs der Innungen im Buchdruckgewerbe bemerkt Referent, es könne uns Gehilfen ganz gleichgültig sein, unter welcher Form sich die Prinzipale zur Hebung des Gewerbes zusammensuchen, wenn sie nur den Beweis erbringen wollen, daß sie nicht eine Bevormundung ihrer Gehilfen damit bezwecken und die wirklichen Schäden des Gewerbes dabei dennoch übersehen. Nach unseren Informationen war nicht Herr Georgi-Bonn, sondern Herr Georgi-Aachen entschuldigt, ersterer somit anwesend. Nach Erledigung des Referats wurde beschlossen, ein Telegramm an die L. R. R. zu entsenden. — Es wurde noch über einen lokalen Punkt verhandelt und die Versammlung mit einem Hoch auf die Tarifgemeinschaft geschlossen.

-b. Kiel, 18. Aug. Nachdem am Montage den 9. d. M. eine allgemeine Buchdrucker-Versammlung stattgefunden, in welcher der neue Tarif-Entwurf beraten wurde und der Lokalzuschlag bei Erhöhung der Grundpositionen um 10 Proz. auf 8^{1/2} Proz. (bei Nichterhöhung 16^{1/2} Proz.) festgesetzt wurde, hatten wir am Sonntage den 15. d. M. in einer weitern allgemeinen Versammlung, zu welcher auch zu unfr. Freude der Gauborsteher von Schleswig-Holstein, Herr Chr. Heismann-Flensburg sowie 2 Kollegen aus Ebersförde erschienen waren, die Ehre, den Gehilfenvertreter für den Kreis „Norden“, Herrn P. Damask aus Hamburg, in einem längern klaren Vortrag über die Sitzungen der Gehilfenvertreter vom 21. bis 24. Juli in Leipzig zu hören, welcher mit sichtlichem Interesse von den Anwesenden aufgenommen wurde. In der darauf folgenden längern Diskussion ließen Heismann-Flensburg und Stenzel-Kiel noch den Appell an die Anwesenden ergehen, in der jetzigen Zeit recht eilig zu sein, sämtliche Sonderinteressen möge man bei Seite setzen, denn nur durch Einigkeit können wir zum gewünschten Ziele gelangen. Nachfolgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die heute, am 15. Aug., in Kiel stattfindende allgemeine Buchdrucker-Versammlung erklärt sich nach Kenntnismahme des von den Gehilfenmitgliedern der L. R. R. ausgearbeiteten Tarifentwurfs mit demselben voll und ganz einverstanden und verpflichtet event. thätig dafür einzutreten.“ Die Mitglieder des L. R. R. waren zu dieser Versammlung fast vollständig erschienen, dagegen von ca. 30 Nichtmitgliedern nur 2; es hat fast den Anschein, als ob bei diesen Herren, hauptsächlich denjenigen in der Kieler Gtg., der kollegialische Sinn ganz geschwunden ist und dieselben für das Interesse einer event. Aufbesserung ihrer Kollegen abgestumpft sind.

Saalfeld, 17. August. Die vom Rudolstädter Vertrauensmann und diesjährigen Gautagsdelegierten Herrn Wunder sowohl in lechterer Eigenschaft als auch durch den Corr. über hiesige Verhältnisse gegebenen Schilderungen erkläre ich hiermit im wesentlichen als entstellend und grobe Unwahrheiten enthaltend, während die Auslassungen des hiesigen r-r-Korrespondenten in allen Teilen den Verhältnissen durchaus entsprechen. — Das Weitere bei der nächsten in Saalfeld in Aussicht stehenden Bezirksversammlung.

Udolf Schlotterbeck, Vertrauensmann.

Bundschau.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 nebst dem Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. Erläutert von Dr. jur. Julius Engelmann. (Separat-Abdruck aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen.“) Erlangen 1886. Verlag von Palm & Enke. (Preis geh. 3,40 Mk.) Dieser neue Kommentar des Unfallversicherungsgesetzes gibt in der Einleitung die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und erläutert dessen einzelne Paragraphen in der ausführlichsten, umsichtigsten und zugleich auch in verständlicher Weise und knapper Form. In Hinsicht auf die Notwendigkeit einer genaueren Kenntnis der angezogenen Gesetze für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer ist das Buch seiner angeführten Eigenschaften halber nur zu empfehlen.

In den Göttinger Nachrichten lesen wir, daß der seit 20 Wochen erkrankte Schriftsetzer Hermann Wötter dabei infolge dessen, daß er von der Druckschleife nur 13 Wochen lang unterstützt wurde, samt seiner Familie in die bitterste Not geraten ist. Hilfe thut dringender noch. Wie ein Buchdrucker bei unfr. Rassenorganisation in eine solche Lage kommen kann, ist eigentlich merkwürdig, vielleicht nehmen sich aber andere Leute ein Beispiel daran.

Patentregister. Angemeldet: Anlegevorrichtung für Druckmaschinen von E. V. Meyill in Brooklyn; Verfahren zur Herstellung von Ton auf Lithographiesteinen, von Richard Gouthell in Leipzig; Antriebsvorrichtung für Farbwerk an Schraubpressen, von Hermann Hoff in Berlin. — Erteilt: Einfarbs- und Abwischvorrichtung für Kupferdruckpressen an A. M. Marcell in Paris; Neuerung an Apparaten zum Abdrücken oder Justieren von Typensätzen, an W. S. Knobles in London; Apparat zur fortlaufenden Nummerierung an Maschinen zum Bedrucken einer fortlaufenden Papierbahn, an W. W. Colley in Cambridge und M. Hart in London; Anlegeapparat für Druckpressen, an P. Eichmüller in Leipzig. — Uebertragen: Das Patent auf einen Gummihaut-Pantographen an Max Höcker & Co. und Sietz in Berlin. — Erlöschten: Nr. 24985, Herstellung kolorierter Metallbilder durch Anwendung pastoselbfarber; Nr. 8359, Tiegeldruckpresse; Nr. 25663, Neuerungen an elektromagnetischen Graviermaschinen; Nr. 29668, Verbiefelungsvorrichtung und dazu erforderliches Instrument.

Einer in der Arbeiter-Versorgung enthaltenen vergleichenden statistischen Uebersicht über die Orts- und Betriebs- und Zünngesamtheiten in Berlin im Jahr 1885 entnehmen wir folgende auf die Ortskasse der Buchdrucker bezüglichen Daten. Die Kasse hatte 4142 Mitglieder, eine Einnahme von 115688,31 und eine Ausgabe von 109655,12 Mk. Sie verausgabte für Krankengeld 79595 Mk. (72,6 Prozent der Gesamtausgabe), Sterbegeld 9194,50 Mk. (8,4 Proz.), ärztliche Behandlung 3117,30 Mk. (2,8 Proz.), Arznei und Heilmittel 3056,54 Mk. (2,8 Proz.), Krankenhauskosten 8956,50 Mk. (8,1 Proz.), Verwaltungskosten 5564,83 Mk. (5,1 Proz.). Pro Mitglied entfielen von diesen Summen: Krankengeld 19,22, Sterbegeld 2,22, Arztkosten 0,75, Heilmittelkosten 0,75, Krankenhauskosten 2,16, Verwaltungskosten 1,34 Mk. Der auf die Gehilfen entfallende Beitragsanteil betrug 1885 18,13 Mk., die Leistungen auf die Gehilfen verteilt pro Kopf: Krankengeld 19,22, Sterbegeld 2,22, Arzthonorar und Heilmittelkosten 1,50, Krankenhauskosten 2,16, zusammen 25,10 Mk. Demnach betragen die Leistungen pro Kopf 6,97 Mk. mehr als die Beiträge. Hinsichtlich der Verwaltungskosten steht die Buchdruckerortskasse unter den Ortskassen nicht ungünstig da, denn es gab Ortskassen, bei denen 1885 die Verwaltungskosten 4,09 und 4,61 Mark pro Kopf betragen. Die Betriebskassen sind in der Verwaltung allerdings am billigsten, denn hier betrug der höchste Satz 1885 pro Kopf 2,08 Mk. (F. Hirt, 135 Mitglieder), der niedrigste 2 Pf. (Meierei C. Belle, 303 Mitglieder). Die 11525 Mitglieder starke Neue Maschinenbauer-Krankenkasse (eine Vereinigung von Betriebspersonalen) verlangte pro Kopf 79 Pf. Verwaltungskosten, ungefähr ebensoviel wie die 56241 Mitglieder starke Allgemeine Orts-Krankenkasse gewerblicher Arbeiter.

Bei dem Streik der Maschinenmeister in Einsiedeln (Schweiz) soll es sich nicht, wie uns mitgeteilt wird, um eine Lohnforderung, obwohl eine solche ganz berechtigt wäre, sondern um die Forderung „menschwürdiger Behandlung“ handeln. Das wäre ja recht nett von den „Typographen des heil. apostol. Stuhles“, wenn um einer solchen Forderung willen erst gestreift werden müßte!

Nach dem englischen Statistiker und Nationalökonom Leone Levi, einem geborenen Italiener, beträgt das Jahres-Einkommen der englischen Arbeiter 436 000 000 Pfd. St. a 20,20 Mk., also über 8 Milliarden Mark. Die Arbeiterbevölkerung Englands schätzt Levi auf 27 000 000. Dividiert man diese Zahl durch 4, so erhält man als eigentliche Arbeiter rund 7 000 000, die andern drei Viertel sind Kinder, Frauen und Gehrechliche. Diese 7 Millionen verdienen obige 436 Millionen Pfd. St., macht für jeden einzelnen jährlich 62 $\frac{2}{3}$ Pf. St. oder 1245 Mk., für die Woche rund 24 $\frac{1}{2}$ Mk. Zieht man weiter in Rechnung, daß eine halbe Million Gewerkschaftler höhere und ebensovielse Frauen und Kinder geringere Löhne haben, so bleibt als der wirkliche Durchschnittslohn des englischen Arbeiters ein Wochenlohn von 21 $\frac{1}{2}$ Mk. — Stellen wir dem deutsche Löhne gegenüber, das höchst fragliche Buchdrucker-Minimum von 19 $\frac{1}{2}$ Mk. resp. 18 Mk., den Umstand, daß in Preußen 7 Millionen Personen mit einem Jahreseinkommen von unter 420 Mk. (ca. 8 Mk. pro Woche) eingeschätzt sind, und bedenken wir weiter, daß die Lebenshaltung in England durchaus nicht teurer ist als in Deutschland, mindestens in den Industrienmittelpunkten, so ergibt sich, daß die Lage der deutschen Arbeiter eine ungleich schlechtere ist als die der englischen.

Gestorben.

In Mühlhausen i. S. d. Seher Eugen B w, 23 Jahre alt — Schleimfieber.
In Moskau am 16. August der Buchdruckereibesitzer Friedrich Leopold (Leopold & B.) aus Leipzig.

Briefkasten.

W. in Straßburg: Bulletin de l'Imprimerie, Rue Jean-Jacques-Rouffeanu 41, Paris; L'Imprimerie, Quai du Louvre 8, Paris; La Typologie-Lutter, Rue Jacob 35, Paris; Gutenberg-Journal, Rue Mazarine 60, Paris. — R. in C.: Betraf ein Zirkular, dessen Schrift vielfach mit nicht zu ihr gehörigen Buchstaben vermengt war. — Der Seher Béla Reinig soll seine Adresse nach Budapest VII, Schwarz-Adlergasse 8, Thür 5, an Max kann bekannt geben. — B. Danzig: War auch für diese Nummer noch nicht möglich. — D. in Breslau: 3,50 Mk.

Vereinsnachrichten.

Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.

Erzgebirge-Vogtland. Für den am 29. August in Plauen stattfindenden Gaugtag hat die Delegiertenwahl folgendes Resultat ergeben. Es wurden gewählt die Herren: Aug. Groß, Karl Märker, Herm. Seiß, Theod. Seyler, Ad. Streller, Theod. Thiele, Hermann Weingart = Chemnitz; Bernhard Hempel, Karl Seltmann = Annaberg; Bruno Lehmann = Borna; Gust. Ludwig = Meerane; Oswald Maudrich = Deberan; Oswald Arnold, Ed. Mohr = Zwickau; Th. Müller, Gust. Reich, Franz Reher = Plauen; Gustav Erdmann = Greiz und Karl Halberstadt = Markneukirchen.

Erzgebirge-Vogtland. (Berichtigung). Der in Nr. 95 des Corr. als ausgetreten aufgeführte Seher heißt nicht Bohmann, sondern Lehmann.

Bewegungs-Statistik.

Hamburg-Altona. 2. Du. 1886. Es steuerten 715 Mitglieder. Neu eingetreten sind 28, wieder eingetreten 2, zugereist 20, vom Militär 1, abgereist 34, zum Militär 10, ausgetreten 2 (der Seher Emil Schröter und der Seher F. P. K. Knauer, beide aus Hamburg), ausgeschlossen 5 Mitglieder (die Seher P. de Bruin aus Leipzig, Josef Maurer aus München, F. F. T. Lütjens, Pr. aus Hamburg, F. M. Ganitsch, Dr. aus Leipzig und der Seher F. S. Nieß aus Prag), invalid 1 Mitglied. Mitgliederstand Ende des Quartals 663. — Konditionslos waren 65 Mitglieder 1871 Tage, krank 81 Mitglieder 2669 Tage.

Hannover. 2. Du. 1886. Es steuerten 773 Mitglieder in 7 Bezirken. Neu eingetreten sind 30, wieder eingetreten 2, zugereist 33, vom Militär 3, abgereist 50, zum Militär 2 Mitglieder, ausgetreten 1 Mitglied (Hugo Hornbostel, M. aus Braunschweig), ausgeschlossen 4 Mitglieder (die Seher Johannes Rücken aus Münster, Louis Häger aus Duderstadt, Karl Banjen aus Hannover und Paul Schulze aus Ernstthal), invalid 1 Mitglied. Mitgliederstand Ende des Quartals 788. — Konditionslos waren 23 Mitglieder 260 Tage, krank 70 Mitglieder 1888 Tage.

Hheingau. 2. Du. 1886. Es steuerten 233 Mitglieder in 4 Bezirken. Neu eingetreten sind 3, zugereist 16, vom Militär 2, abgereist 16, zum Militär 2 Mitglieder, ausgetreten 1 Mitglied (Jean Hornmann, S. aus Bommersheim [im 1. Du. 1886 aufzuführen übersehen]), ausgeschlossen 4 Mitglieder (die Seher Jakob Arenz aus Nachen, Ernst West aus Koblenz, Michael Schulz aus Xrier, sämtliche wegen Restierens der Beiträge, und Eduard Broich, M. aus Bonn, wegen Betrugs). Mitgliederstand Ende des Quartals 239. — Konditionslos waren 10 Mitglieder 55 Wochen, krank 23 Mitglieder 612 Tage.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu senden):

In Gießen der Seher Peter Muth, geb. in Bad Nauheim 1864, ausgelernt daselbst 1882; war noch nicht Mitglied. — Emil Dörr, Sonnenstr. 32.

In Karlsruhe der Seher Georg Rohrmann, geb. in Heidelberg 1853, ausgelernt daselbst 1872; war schon Mitglied. — E. Dienst, Waldhornstr. 2.

In Kiel der Seher Wilhelm Petersen, geb. in Rendsburg 1855, ausgelernt in Faderleben 1876; war noch nicht Mitglied. — Paul Stenzel, Koldingstraße 11, I.

In Rienburg der Seher Jof. Gegenreiner, geb. in Rempten (Bayern) 1862, ausgelernt daselbst 1879; war schon Mitglied. — R. Schulze in Halberstadt, Vichtengraben 9.

In Plauen i. B. der Seher Max Hempel, geb. in Trieb bei Falkenstein 1865, ausgelernt in Roffen 1883; war noch nicht Mitglied. — Gustav Reich in Plauen i. B., Langeleiche Buchdrucker.

Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.

Berlin. Dem Seher Paul Schwandt aus Berlin ist in Rom sein Quittungsbuch (Berlin 364)

angeblich abhanden gekommen. Unterm 18. August ist ihm deshalb ein zweites Buch (Berlin 426) ausgestellt worden und wird ersteres hiermit für ungültig erklärt.

Buchdrucker-Unterstützungsverein für Bayern.

Würzburg. Die Druckerei des Buchbinders N. Camaronie ist für Vereinsmitglieder geschlossen. — Der Maschinenmeister Ludwig Bräsen ist abgereist, ohne seinen Verbindlichkeiten gegen den hiesigen Ortsverein nachzukommen; derselbe wird aufgefordert, solche zu berücksichtigen.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu senden):

In München die Seher I. Joh. Böhm, geb. in München 1867, ausgelernt daselbst 1885; 2. Jul. Schlotthauer, geb. in München 1866, ausgelernt daselbst 1883; 3. Wulf Köppel, geb. in Oberaudorf bei Rosenheim 1861, ausgelernt in Landsbut a. Bsch 1879. — Albert Rouenhoff, Reichenbachstraße 22, II., Rückgeb.

Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.

Würzburg. Dem Seher Christian Böhler aus Stedtingen ging sein Quittungsbuch (Osterrlandschüringen 118) mit Legitimation verloren und wurde demselben ein neues (Bayern 151) ausgestellt. Ersteres wird hiermit für ungültig erklärt.

Arbeitsmarkt.

Konditions-Angebote und Gesuche für den „Arbeitsmarkt“ sind direkt unter Beifügung des Betrags (pro Zeile = 18 Silben 16 Pf.) an die Expedition einzufenden. Einzelheiten sind ausgeschlossen. Offertenvermittlung findet nicht statt.

Konditions-Gesuche.

Ein Seher, zuverlässig, der event. auch kleine Korrekturen liest, sucht in Berlin dauernde Kondition. Referenzen zu Diensten. Werte Offerten an Ernst Weisig, Schriftseher, Berlin, Holzmarktstraße 66, Hof II., erb.

Anzeigen.

In einer Stadt unweit Frankfurt a. M. ist eine seit 14 Jahren bestehende, nachweislich rentable Buchdruckerei mit drei Maschinen und Motor ganz besonderer Verhältnisse halber zu außerordentlich billigen Preisen zu verkaufen. Am Plage beste Aussicht für ein gutes Zeitungsunternehmen. Offerten befördert unter G. B. 131 die Exped. d. Bl.

Gebrauchte Schnellpressen.

Eine Siglsche Doppelmaschine Satzgr. 60:94 cm. Eine „do. „ 52:78 „ Eine „do. einf. m. Eisenbahnwg. „ 60:90 „ Eine „do. einf. m. Kreisbwgung „ 58:88 „ Eine einf. König & Bauersche „ 46:58 „ Eine Dinglersche „ 52:78 „ Eine Wormser Tretramchine „ 35:50 „ Eine „do. „ 45:65 „ Eine Pariser Farbtischmaschine „ 58:80 „ Eine Stuttgarter Tiegeldruckmaschine 23:37 „ Eine Original-Bostonpresse, Tiegelgr. 21:31 „ Eine Satiniermaschine, Walzenlänge 60 cm. Eine Handpresse (Dingler) Satzgröße 50:68 cm. Eine „ „ 57:74 „ Eine „ (König & Bauer) „ 75:85 „ Zwei Glättpressen, Tiegelgr. 75:87 u. 58:80 „

Sämtliche Maschinen werden derzeit wieder wie neu hergerichtet und übernehmen wir bei Verkauf volle Garantie.

Maschinenfabrik Worms

Hoffmann & Hofheinz.

135]

Zeitschrift.

Eine rent. Fachzeitschrift oder ein gut eingeführtes Offertenblatt gegen Kasse zu kaufen gesucht. Offerten an Rud. Mofse, Bernburg. (B. 3952) [156

Zum sofortigen Eintritt

bei dauernder Stellung ein tüchtiger junger Seher gesucht, der die Fähigkeit besitzen muß, von Zeit zu Zeit kleine Lokalberichte aufzunehmen. Es würde demselben auch event. Gelegenheit geboten werden, sich in redaktionellen und Kontorarbeiten auszubilden. Gesuche mit Angabe der Gehaltsansprüche an Arthur Goehring, Dshersleben. [147

Ein im Accidenzfache tüchtiger Maschinenmeister für zwei Maschinen wird gesucht. Proben und Gehaltsansprüche zc. sub Nr. 130 an die Exped. d. Bl. erbeten.

